

Anderungen des Patentanspruchs nach der Bekanntmachung. Bei der Entscheidung, welche Änderungen des Patentanspruchs nach der Bekanntmachung zulässig sind, ist davon auszugehen, was nach den herrschenden patentrechtlichen Grundsätzen als zur bekanntgemachten und damit einstweilig unter Schutz gestellten Erfindung gehörig zu gelten hat. Dieser Inhalt des Schutzrechts ist maßgebend für die möglichen Änderungen, zugleich aber auch für die dabei einzuhaltenden Grenzen. Auf diesen Inhalt bezogen, bleibt nach wie vor die anerkannte Grundregel gültig, daß nach der Bekanntmachung weder ein anderer Gegenstand des Schutzrechts noch ein solcher von erweitertem Umfange eingesetzt werden darf. Naturgemäß ist in jedem Falle zunächst genau zu prüfen, ob überhaupt ein zwingendes Bedürfnis für eine Anspruchsanpassung geltend gemacht werden kann. Die Feststellung des Inhalts des Schutzrechts muß sodann zur Wahrung der inneren Einheitlichkeit der Patententsprechung in Übereinstimmung mit den Grundregeln erfolgen, nach denen allgemein in patentrechtlichen Verfahren ein vorhandenes Schutzrecht bewertet wird. Es sind dies dieselben Regeln, die auch im patentamtlichen Erteilungsverfahren anzuwenden sind, wenn es sich um die Bewertung eines gemäß § 4, Abs. 2, entgegenstehenden Schutzrechtes handelt. Demnach kann in diesem Verfahrenabschnitt alles das zum Gegenstand des Patentanspruchs gemacht werden, was für den durchschnittlichen Fachmann aus der ausgelegten Patentschrift erkennbar ist als gehörig zum Erfindungsgedanken des ausgelegten Patentanspruchs. Der Anspruch kann also sowohl ergänzt werden durch Aufnahme von Merkmalen aus den übrigen Unterlagen, die der bezeichneten Bedingung genügen, als auch durch Streichung von Überbestimmungen bereinigt werden. Auf alle Fälle bildet der Bekanntmachungsbeschuß nach wie vor eine Casus im Erteilungsverfahren insofern, als bis zu diesem Zeitpunkt alles zum Gegenstand der Patentansprüche gemacht werden kann, was in den ursprünglichen Unterlagen offenbart ist, während nach dem Bekanntmachungsbeschuß das Schutzbegehren auf das beschränkt bleiben muß, was der durchschnittliche Fachmann als zum Erfindungsgedanken des ausgelegten Anspruchs gehörig entnehmen konnte. (Entscheidung des Reichspatentamtes, 2. Beschwerdesenat, vom 12. 1. 38 [B 16297 XII/39a]. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1938, Seite 28 ff.)

[GVE. 40.]

NEUE BUCHER

Praktikum der gewerblichen Chemie. Von Prof. M. Hessenland. 1. Teil: Anorganische Chemie, 2. Teil: Organische Chemie. Mit 51 Abbildungen. Verlag I. F. Lehmann, München u. Berlin 1938. Preis geh. RM. 14,80, geb. RM. 16,—.

Im Vorwort zu seinem „Praktikum der gewerblichen Chemie“ betont Hessenland, „daß er nicht zum Fachmann ausbilden wolle, sondern zeigen will, was die Chemie in der Welt bedeutet und wie sie ins tägliche Leben und die einzelnen Berufe hineinschlägt. Ferner soll es eine Vorstellung von den chemischen Vorgängen bei den verschiedenen Gewerben sowie einen Begriff von dem Wert und der Wucht der deutschen chemischen Industrie geben.“

Das scheint mir für ein Praktikum etwas viel verlangt. Tatsächlich erkennt der aufmerksame Leser aus den Überschriften, in wie viele Gebiete die Chemie eingreift, aber die Wucht und der Wert der deutschen Chemie wird anderswo anschaulicher dargestellt. Die Versuche, die zu den Titeln gebracht werden, sind leider nicht immer glücklich gewählt, manchmal sogar gefährlich. So gehört z. B. die Synthese des Wassers (Seite 25, Versuch 4) keinesfalls in ein Praktikum. Der Versuch beweist weder die Synthese des Wassers noch sonst etwas. Um den dröhnenden Knall zu erzeugen, braucht man die Gase nicht sorgfältig in bestimmten Volumverhältnissen zu mischen.

Nicht ganz logisch ist es auch, im Vorwort zu bemerken, daß der Benutzer den „Binz“ oder den „Strecker“ schon studiert haben sollte und dann trotzdem selbst Versuche anzugeben, die im „Binz“ oder „Strecker“ vielleicht in anderer Form, aber mit dem gleichen Zweck stehen.

Man müßte ferner von einem modernen Buch verlangen, daß Braunstein nicht als Peroxyd (S. 44) bezeichnet wird,

daß, wenn man auch keinen Kult mit dem „pk“ treiben soll, doch auch für den Laien der Begriff erklärt würde (S. 60). So könnte man noch einige Zeit fortfahren.

Praktisch an dem Buche ist die Zusammenstellung von Rezepten, die man sonst nur in manchen dem „reinen Chemiker“ meist weniger zugänglichen Büchern findet. (Besonders dankbar werden die Studierenden für die Rezepte zur Bereitung von Schnäpsen sein. S. 153.)

Wenn sich das Buch auch nicht an Chemiestudierende wendet, sondern „nur“ an Gewerbelehrer, Handelslehrer, Lehramtskandidaten usw., so wäre es doch wertvoller gewesen, Wichtiges von weniger Wichtigem abzuheben. In der vorliegenden Form erreicht das Buch noch keineswegs das Ziel, das sich der Verfasser im Vorwort gesteckt hat.

Berger. [BB. 65.]

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

Ehrungen anlässlich der Reichsarbeitsstagung der Deutschen Chemiker, Bayreuth. Es wurden verliehen: Prof. Dr. Dr.-Ing. e. h. P. Duden, Frankfurt (Main), die Ehrenmitgliedschaft des VDCh. — Dr. E. Dane, München, der Carl-Duisberg-Gedächtnispriß. — Prof. Dr. K. Alder, Leverkusen, die Emil-Fischer-Denkprobe. — Prof. Dr. E. Zintl, Darmstadt, die Liebig-Denkprobe des VDCh.

Dr. K. Bunte, Prof. für Gasindustrie u. Brennstofftechnik an der T. H. Karlsruhe, Leiter der wissenschaftl. Abt. des Gasinstituts, feierte am 15. Juni seinen 60. Geburtstag.

Dr. phil. et med. O. Schulz, früher Prof. für Physiologie u. physiolog. Chemie an der Universität Erlangen, feierte am 16. Juni seinen 80. Geburtstag.

Prof. Dr. P. Lindner, Berlin, früher langjähriger wissenschaftlicher Beamter am Institut für Gärungswesen, feierte im 78. Lebensjahr sein goldenes Doktorjubiläum.

Ernannt: Prof. Dr. P. Wels, Direktor des Pharmakologischen Instituts der Universität Greifswald, von der Kaiserl. Leopoldin.-Carolin. Deutschen Akademie der Naturforscher in Halle zum Mitglied in Anerkennung seiner Arbeiten auf dem Gebiet der Physiologie und Pharmakologie der Strahlenwirkungen.

Gestorben: Dr. L. Hermann, Betriebsführer der Betriebsgemeinschaft Mittelrhein der I. G. Farbenindustrie A.-G., Frankfurt (Main)-Höchst, am 31. Mai. — Geh. Reg.-Rat Dr. D. Holde, emer. Prof. der organ. Chemie an der T. H. Berlin, im Alter von 74 Jahren. — Dr. A. Messerschmitt, Fabrikdirektor i. R., Görlitz, Mitglied des VDCh seit 1910, am 4. Juni. — C. Richter, Inhaber der Firma Fritz W. Richter, Magdeburg, Mitglied des VDCh seit 1906.

Am 31. Mai 1938 verstarb der Führer unseres Betriebes

Herr Dr.-Ing.

Ludwig Hermann

nach einem langen, schweren und mit unvergleichlicher Tapferkeit getragenen Leiden.

Ein Leben hat damit sein Ende gefunden, das bis in die letzten Tage von der Hingabe an Arbeit und Pflicht erfüllt war.

Durch seine überragenden Fähigkeiten, durch seine Persönlichkeit und seinen Charakter zum Führer geboren, war er durch sein warmherziges, menschliches Empfinden unser bester Freund. Als erster Arbeiter seiner Betriebe gab er uns ein Vorbild in allem. Fünf Jahre lang hat er die Geschicke unserer Betriebsgemeinschaft geleitet, bis ihm der Tod uns viel zu früh entriß.

Das Andenken an ihn wird in uns leben aus der Liebe und Treue, die er uns allen gab.

Frankfurt a. M.-Höchst, den 1. Juni 1938.

Betriebsführung und Gefolgschaft
der Betriebsgemeinschaft Mittelrhein
der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft